



Sitzung des Stadtrates am 26.10.2022

Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur Durchsetzung persönlicher Haftung bei Verwarn- und Bußgeldern

Vorlagen-Nummer: VII/2022/04712

TOP: 11.12

Antwort der Verwaltung:

1. Werden die durch die Ermittlungsbehörden verschickten Anhörungsbögen durch die Verwaltung gesichtet? Wer ist dafür zuständig?

Die Anhörungsbögen werden durch den Fuhrpark (Fachbereich Immobilien, Abteilung Finanzen, Steuerung und Zentrale Dienste) gesichtet und erfasst.

2. An welche Stellen und ggf. an wen persönlich werden diese unter 1. genannten Anhörungsbögen weitergeleitet?

Die Anhörungsbögen werden an die Fachbereiche weitergeleitet, denen das jeweilige Fahrzeug zugeordnet ist. Sollte im Einzelfall eine konkrete Person bekannt sein, wird der Anhörungsbogen persönlich über die interne Hauspost zugestellt.

3. Werden die Ermittlungsbehörden durch die Verwaltung darüber informiert, dass die Anhörungsbögen weitergeleitet wurden? Wer ist zuständig und wer erlangt Kenntnis?

Die Stadt tritt nach außen einheitlich auf. Eine Mitteilung an die Ermittlungsbehörden, dass ein Anhörungsbogen intern in der Verwaltung an einen anderen Fachbereich weitergeleitet wurde, erfolgt deshalb nicht. Zuständig für die Übermittlung der entsprechenden Daten an die Ermittlungsbehörden ist das Team Fuhrpark (Fachbereich Immobilien, Abteilung Finanzen, Steuerung und Zentrale Dienste).

4. Werden die Ermittlungsbehörden durch die Verwaltung darüber informiert, an wen die Anhörungsbögen weitergeleitet wurden? Wer ist zuständig und wer erlangt Kenntnis?

Siehe Antwort unter Frage 3.

5. Inwiefern und durch wen wirkt die Verwaltung an der Ermittlung der Tatverdächtigen mit?

Anhand der Einsatzplanung und Koordination der Fahrzeuge erfolgt eine Ermittlung der Tatverdächtigen im jeweiligen Fachbereich (siehe auch Antwort zu 3.).

6. In welchen Fällen übernimmt die Stadt Halle die zu zahlenden Verwarn- bzw. Bußgelder?

Eine Übernahme der zu zahlenden Verwarn-/Bußgelder durch die Stadt Halle (Saale) erfolgt nicht. Da der Verkehrsverstoß durch die jeweilige Person begangen wurde, ist auch persönlich dafür zu haften und das Verwarn-/Bußgeld zu zahlen.

7. In welchen Fällen übernimmt die Stadt Halle die zu zahlenden Verwarn- bzw. Bußgelder nicht?

Siehe Antwort unter Frage 6.

8. Sollte für einen Verkehrsverstoß, begangen mit einem Kraftfahrzeug aus dem Bestand des städtischen Fuhrparks, der verursachende Fahrer nicht ermittelt werden können, wird durch die Rechtsprechung i.d.R. nachfolgend dem Halter des Kfz die Führung eines Fahrtenbuchs auferlegt. Gibt es für Kfz im Bestand der Stadt Halle derartige Auflagen? Wie werden bzw. würden diese durchgesetzt

Eine gerichtlich angeordnete Fahrtenbuchaufgabe liegt bisher nicht vor. Es ist jedoch für die Nutzung von Dienstfahrzeugen generell die Führung eines Fahrtenbuches vorgeschrieben. Dadurch konnten bisher immer die Tatverdächtigen ermittelt werden.

9. Wer übernimmt bzw. übernehme die Bußgelder bei Verstoß gegen diese Auflage?

Im Falle eines Verstoßes gegen eine Fahrtenbuchaufgabe hat der jeweilige Fachbereich, dem das bestimmte Fahrzeug zugeordnet ist, das Bußgeld zu übernehmen.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport